



Studienordnung

Für den Master of Arts (MA) in Wirtschaftswissenschaften der Universität Zürich

Version 1.0 vom 28.06.2006

Version 1.1 vom 13.06.2007

Version 1.2 vom 05.12.2007

Version 1.3 vom 27.05.2009

Version 1.4 vom 17.03.2010

Version 1.5 vom 16.03.2011

Änderungen:

Version 1.6 vom 12.03.2014

Diese Studienordnung basiert auf der Rahmenverordnung (RVO) für den Master of Arts (MA) in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 25. August 2014. Alle Verweise auf Paragraphen der RVO beziehen sich auf dieses Dokument.

Inhaltsverzeichnis

1	Der Studiengang im Überblick	4
2	Das Punktesystem	5
2.1	Überblick	5
2.2	Module und Lehrveranstaltungen	5
2.3	Leistungsnachweise und ECTS Credits	6
2.3.1	Grundsätzliches	6
2.3.2	Vergabe von ECTS Credits, Leistungsbewertung, Fehlversuche, Prüfungseinsicht	6
2.3.3	Voraussetzungen für den Erwerb von ECTS Credits	7
2.3.4	An- und Abmeldung	7
2.3.5	Ausschluss vom weiteren Studium	8
2.3.6	Anrechenbarkeitsdauer von ECTS Credits	8
2.4	Angaben zu den angebotenen Modulen	8
3	Allgemeine Prüfungsregelungen	8
3.1	Anmeldung	8
3.2	Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung	9
3.3	Benotung	9
3.4	Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung	10
3.5	Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erbrachten Leistungen	10
3.6	Einsprache und Rekurse	10
3.7	Sprache bei schriftlichen Arbeiten	10
4	Masterstudium	11
4.1	Zulassung (§ 23 RVO)	11
4.1.1	Zulassung ohne Auflagen	11
4.1.1	Zulassung für Studierende der Informatik	11
4.1.2	Zulassung für das Masterstudium mit nicht wirtschaftswissenschaftlicher Vorbildung	11
4.1.3	Bedingte Zulassung	11
4.1.4	Zulassung für spezialisierte Studiengänge	12
4.1.6	Verfahren	12
4.1.7	Vom Studium ausgeschlossene Studierende	13
4.2	Formale Bedingungen	13
4.2.1	Pflichtprogramm	13
4.2.2	Schwerpunkte	13
4.2.3	Studienabschluss	13
4.3	Inhaltliche Bedingungen	15
4.3.1	Grundsätze	15
4.3.2	Vorlesungen und Übungen	15
4.3.3	Seminare	16
4.3.4	Tutorate im Masterstudium	16

4.3.5	Die Masterarbeit	16
4.4	Prüfungswiederholungen	17
4.5	Anrechnungen anderwärts erbrachter Leistungen	17
4.6	Absage angekündigter Lehrveranstaltungen	18
A1	Schwerpunkte des Masterstudiums	19
A1.1	Die spezifischen Programme der Schwerpunkte	19
A1.1.1	Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre (VWL)	19
A1.1.2	Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre (BWL)	21
A1.1.3	Schwerpunkt Banking and Finance (BF)	21
A1.1.4	Schwerpunkt Management and Economics (ME)	22
A1.2	Das Wahlpflichtprogramm	23

1 Der Studiengang im Überblick

Der Master of Arts [UZH](#) vermittelt den Studierenden eine fortgeschrittene wissenschaftliche Bildung und die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Er befähigt zum Übertritt in wissenschaftlich orientierte Berufsfelder und zum Weiterstudium auf der Doktoratsstufe.

Das Studium, das mit der Masterarbeit abgeschlossen wird, umfasst in der Regel vier Semester.

Alle Prüfungen werden semesterbegleitend gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) abgelegt. Dieses System dient sowohl der Erfassung und Akkumulierung des an der Universität Zürich erbrachten Studienaufwands als auch dem Transfer von Studienleistungen im Rahmen der nationalen wie der internationalen Mobilität der Studierenden.

Der Stoff des Studiums wird in inhaltlich und zeitlich kohärente Einheiten, die sogenannten Module, gegliedert. Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl [ECTS Credits](#) vergeben, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht. Die Lehrveranstaltungen finden mehrheitlich in Deutsch oder Englisch statt.

Der Umfang der Module wird so bemessen, dass Vollzeit-Studierende im Mittel 60 [ECTS Credits](#) pro Jahr erwerben können. Ein [ECTS Credit](#) entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden.

Die Abschlussqualifikation wird erworben, indem – durch erfolgreiches Absolvieren von Modulen und unter Einhaltung der in der Studienordnung genannten Bedingungen – die erforderliche Anzahl [ECTS Credits](#) erreicht ist. Für das Bestehen (d.h. das erfolgreiche Absolvieren) eines Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden, dessen Form variieren kann (zum Beispiel schriftliche oder mündliche Prüfungen, Referate, schriftliche Arbeiten, etc.). Die Vergabe von [ECTS Credits](#) auf der Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

Für den Abschluss können Module aus dem Masterstudium hinzugezogen werden, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Wer insgesamt mehr als neun (bzw. sieben, wenn mehr als 20 [ECTS Credits](#) gemäss Abschnitt 4.5 angerechnet werden) Fehlversuche ausweist, wird vom weiteren Studium ausgeschlossen.

Im Masterstudium werden die [StudienrichtungenSchwerpunkte](#) Volkswirtschaftslehre (VWL), Betriebswirtschaftslehre (BWL), Banking and Finance (BF) sowie Management and Economics (ME) angeboten. Unabhängig ~~von der Studienrichtung~~ vom [Schwerpunkt](#) sind insgesamt 120 [ECTS Credits](#) zu erwerben. Hierfür ist ein Pflichtprogramm je nach [StudienrichtungSchwerpunkt](#) im Umfang von 12, 30 oder 42 [ECTS Credits](#) zu absolvieren. Die [StudienrichtungenSchwerpunkte](#) unterscheiden sich aber hinsichtlich der Art der zusätzlichen Anforderungen. Zu belegen sind jeweils Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen. Schliesslich ist eine schriftliche Masterarbeit zu schreiben. Für alle [StudienrichtungenSchwerpunkte](#) gilt, dass die Mehrzahl der [ECTS Credits](#) aus dem Lehrbereich der Wirtschaftswissenschaften der Universität Zürich zu erbringen ist. Eine festgelegte Zahl von [ECTS Credits](#) kann aber auch in anderen Bereichen erworben werden.

Bei Einhaltung bestimmter Beschränkungen kann ein Teil der erforderlichen [ECTS Credits](#) auch an anderen universitären Hochschulen erworben werden, z.B. im Rahmen von Auslandsemestern oder beim Wechsel des Studienortes (siehe Abschnitt 4.5).

Bei Erreichen von 120 [ECTS Credits](#) unter Einhaltung der in dieser Studienordnung und der Rahmenordnung festgelegten Bedingungen verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts [UZH](#) (MA [UZH](#)).

Das Masterstudium ist wie folgt aufgebaut:

- je nach **StudienrichtungSchwerpunkt** 12, 30, 33 oder 42 **ECTS Credits** aus den Pflichtmodulen
- je nach **StudienrichtungSchwerpunkt** 30, 39, 42 oder 60 **ECTS Credits** aus den Wahlpflichtmodulen
- max. 18 **ECTS Credits** aus den Wahlmodulen
- 30 **ECTS Credits** aus der Masterarbeit

2 Das Punktesystem

2.1 Überblick

Zur Messung aller Studienleistungen dient das Europäische Punktetransfer und –akkumulierungssystem ECTS. Dieses System dient sowohl zur Erfassung und Akkumulierung des an der Universität Zürich erbrachten Studienaufwands als auch zum Transfer von Studienleistungen im Rahmen der nationalen wie der internationalen Mobilität der Studierenden.

Der Stoff des Studiums wird in inhaltlich und zeitlich kohärente Einheiten, die sogenannten Module, gegliedert. Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl **ECTS Credits** vergeben, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht. Die Abschlussqualifikation wird erworben, indem – durch erfolgreiches Absolvieren von Modulen und unter Einhaltung der in der Studienordnung genannten Bedingungen – innerhalb von fünf Jahren die erforderliche Anzahl **ECTS Credits** erreicht ist.

Für das Bestehen (d.h. das erfolgreiche Absolvieren) eines Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden, dessen Form variieren kann (zum Beispiel schriftliche oder mündliche Prüfungen, Referate, schriftliche Arbeiten, etc.). Die Vergabe von **ECTS Credits** auf der Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen. Die **ECTS Credits** für ein Modul werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben.

2.2 Module und Lehrveranstaltungen

Die meisten Module entsprechen einer Lehrveranstaltung, die von Dozierenden in einem bestimmten Semester angeboten wird. Für das Bestehen (d.h. das erfolgreiche Absolvieren) eines Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden (vgl. 2.3.1).

Hinsichtlich des *Verpflichtungsgrades* wird in den **StudienrichtungenSchwerpunkten** zwischen Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen unterschieden. Studierende müssen zu jeder Pflichtveranstaltung einen Leistungsnachweis erbringen. Darüber hinaus sind Prüfungsleistungen zu Wahlpflichtveranstaltungen aus einer vorgegebenen Liste von Fächern zu erbringen. Ferner werden Prüfungsleistungen zu den Wahlveranstaltungen auf Masterstufe verlangt, d.h. zu frei wählbaren Veranstaltungen des Lehrbereichs Ökonomie bzw. anderen universitären Veranstaltungen, welche Bestandteil eines Studienlehrganges mit akademischem Abschluss sind.

Ausserdem unterscheiden sich Veranstaltungen hinsichtlich ihrer *Form*:

In *Vorlesungen* werden wissenschaftliche Themen durch den oder die Vortragende vorwiegend durch Frontalunterricht (mit Präsenz der Studierenden oder unter Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen) vermittelt. Entsprechende Inhalte können jedoch auch auf andere Weise angeboten werden, zum Beispiel mittels computerbasierter Lehr-/Lernprogramme.

Zu Vorlesungen können **Übungen** gehören, bei denen die Studierenden unter Anleitung das Verständnis des Stoffes durch die Bearbeitung von Aufgaben und Fallbeispielen vertiefen. In der Regel werden Vorlesung und Übung als gemeinsame Module angeboten (*Vorlesung mit integrierter Übung*).

In *Seminaren* präsentieren die Studierenden selbst Vorträge zu vorgegebenen Themen auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Literatur und verteidigen ihre Standpunkte durch wissenschaftliche Argumentation. Darüber hinaus kann eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsstoffes verlangt werden.

In *Tutoraten* auf der Masterstufe unterstützen die Studierenden als Tutoren unter Verantwortung einer Professorin bzw. eines Professors oder einer Assistentin bzw. eines Assistenten diese bei der Durchführung von Übungen. Die Tutoratstätigkeit muss sich über ein ganzes Semester erstrecken.

Die Masterarbeit ist eine selbständig anzufertigende schriftliche Arbeit zu einer Themenstellung aus ~~der dem~~ gewählten **StudienrichtungSchwerpunkt** (vgl. Abschnitt 4.3.5). Diese ist nicht an eine bestimmte Veranstaltung gebunden und kann individuell terminiert werden.

2.3 Leistungsnachweise und **ECTS Credits**

2.3.1 Grundsätzliches

Für jedes Modul ist ein expliziter Leistungsnachweis zu erbringen. Je nach Typ des Moduls und vorheriger Bekanntgabe durch den verantwortlichen Dozierenden kann es sich hierbei um das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, schriftliche oder mündliche Prüfungen, das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder Ähnliches handeln. Auf der Basis blosser Anwesenheit werden keine **ECTS Credits** vergeben.

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung (finden also in aller Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt).

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von **ECTS Credits** zugeordnet, die in etwa den mittleren zeitlichen Aufwand widerspiegelt, der für sein erfolgreiches Absolvieren erforderlich ist. Als Richtmass gilt, dass ein **ECTS Credit** einem Aufwand von etwa 30 Stunden (für Präsenzunterricht, selbständiges Literaturstudium, Lösen von Übungsaufgaben, Ablegen des Leistungsnachweises etc.) entspricht.

2.3.2 Vergabe von **ECTS Credits**, **BenotungLeistungsbewertung**, Fehlversuche, Prüfungseinsicht

Leistungsnachweise werden bewertet (vgl. § 11 RVO, sowie Abschnitt 3.3). Es wird zwischen benoteten und unbenoteten Modulen unterschieden. Für benotete Leistungsnachweise werden Noten von 6 bis 1 vergeben, wobei 6 die höchste und 1 die geringste Note bezeichnet. Note 4 oder höher ist genügend. Halb- und Viertelnoten sind zulässig, Halbnotenschritte werden bevorzugt. Werden Teilnoten gebildet, so sind auch diese in Halb- bzw. Viertelnoten anzugeben. Bei der Verrechnung von Teilnoten sind Halb- bzw. Viertelnotenschritte einzuhalten. Ein benotetes Modul ist bestanden, wenn im zugehörigen Leistungsnachweis eine Note von 4 oder besser erzielt worden ist. Bei unbenoteten Modulen wird beim Leistungsnachweis zwischen «bestanden» und «nicht bestanden» unterschieden. Module mit einer Note unter 4.0 oder mit der Bewertung «nicht bestanden» gelten als Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten **ECTS Credits** gutgeschrieben. Die **ECTS Credits** werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben; die Anrechnung nur eines Teiles der vorgesehenen **ECTS Credits** ist nicht möglich.

~~Nach Abschluss eines Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis (Transcript of Records) über die bisher erbrachten Studienleistungen. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen ECTS Credits und, soweit vorhanden, Noten. Er weist die bestandenen und nicht bestandenen Module aus. Bei Leistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, wird zusätzlich angegeben, an welcher Universität die Leistungsüberprüfung stattgefunden hat. Nach Ende jedes Semesters wird den Studierenden ein Leistungsausweis ("Transcript of Records") zugestellt. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen und Noten. Der Leistungsausweis listet sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestandenen Module (Fehlversuche) auf.~~

~~Der Leistungsausweis unterliegt bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit Erhalt beim Dekanat einzureichen. Nach Ende jedes Semesters wird den Studierenden ein Leistungsausweis ("Transcript of Records") ihrer bisherigen Studienleistungen zugestellt. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. Er weist sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestandenen Module (Fehlversuche) aus.~~

~~Die Studierenden sind verpflichtet, allfällige Unstimmigkeiten innerhalb von 30 Tagen dem Dekanat schriftlich anzuzeigen (§ 10). Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen. Allfällige Unstimmigkeiten bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen sind dem Dekanat innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der Entscheid des Dekanats unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen (§ 12 RO).~~

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

2.3.3 Voraussetzungen für den Erwerb von **ECTS Credits**

Der Erwerb von **ECTS Credits** für ein Modul ist nur dann möglich, wenn die Studierenden die in der Modulbeschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen (vgl. Abschnitt 2.4) und im elektronischen System fristgerecht angemeldet sind (vgl. Abschnitt 2.3.4). Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent kann entsprechende Nachweise verlangen.

2.3.4 An- und Abmeldung

Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie **ECTS Credits** erwerben wollen, im elektronischen System online anmelden (vgl. § 17 RVO). Verspätete Anmeldungen werden nicht entgegengenommen. Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte auf schriftliches Gesuch.

Für die Module wird im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH bekannt gegeben, bis zu welchem Termin Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich sind. Abmeldungen nach diesem Termin sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe gemäss Abschnitt 3.2 dieser Studienordnung möglich. Wer ohne bewilligte Abmeldung die für den Erwerb des Leistungsnachweises notwendigen Leistungen nicht erbringt, hat das betreffende Modul nicht bestanden und bekommt einen Fehlver-

sich angerechnet. Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag die oder der Prüfungsdelegierte.

2.3.5 Ausschluss vom weiteren Studium

Hat eine Studentin oder ein Student mehr als neun – bzw. sieben, wenn mehr als 20 [ECTS Credits](#) anderweitig erbrachter Leistungen angerechnet werden (vgl. Abschnitt 3.5 bzw. 4.5) – Fehlversuche zu verzeichnen oder die Masterarbeit auch bei der Wiederholung nicht bestanden, so wird sie oder er endgültig vom weiteren Studium in den Wirtschaftswissenschaften ausgeschlossen (§§ 12, 31 RVO).

2.3.6 Anrechenbarkeitsdauer von [ECTS Credits](#)

Für den Masterabschluss können nur [ECTS Credits](#) angerechnet werden, deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt (§ 27 RVO). Stichtage sind der Tag der Anmeldung zum Studienabschluss einerseits und der letzte Tag des Semesters, in dem ein [ECTS Credit](#) erworben wurde, andererseits.

2.4 Angaben zu den angebotenen Modulen

Für jedes angebotene Modul werden im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH Angaben zu folgenden Bereichen publiziert:

- Titel des Moduls
- Form des Moduls
- Anzahl der zu erwerbenden [ECTS Credits](#)
- ggf. Zeit- und Ortsangaben
- verantwortliche(r) Dozierende(r)
- nähere Angaben zum Inhalt (Lernziele) und zur relevanten Literatur
- Voraussetzungen zum Besuch des Moduls
- Modalitäten für die An- und Abmeldung
- Anforderungen für den Leistungsnachweis (welche Leistungen sind erforderlich, um die [ECTS Credits](#) für das Modul zu erhalten), einschliesslich aller Angaben hinsichtlich allfälliger Prüfungsdaten, etc.
- Angaben über die Anrechenbarkeit als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfach

3 Allgemeine Prüfungsregelungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Prüfungen. Als Prüfung im Sinne dieser Studienordnung gilt jeder vorgeschriebene Bestandteil eines Leistungsnachweises, der dem Erwerb von [ECTS Credits](#) dient, zum Beispiel eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Seminarvortrag, usw.

3.1 Anmeldung

Für jedes Modul ist eine Anmeldung erforderlich (§ 17 RVO). Einzelheiten sind in Abschnitt 2.3.4 ausgeführt.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung mehr zugelassen (§ 20 RVO).

3.2 Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung

Prüfungsabmeldungen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zum offiziellen Abmeldetermin möglich (§ 17 RVO). Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der bis zum offiziellen Abmeldetermin nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Dekanat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungsgesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsrücktritt unverzüglich dem Dekanat schriftlich mit den notwendigen Belegen mitzuteilen (bei begonnenen Prüfungen ist darüber hinaus Mitteilung an die Prüferin oder den Prüfer, bei Klausuren an die Prüfungsaufsicht nötig). Das nachträgliche Geltendmachen von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen (§ 18 RVO).

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 19 RVO).

Das Abmeldungsgesuch bzw. die Rücktrittsmittteilung muss spätestens fünf Werktage nach Eintreten des Verhinderungsgrunds schriftlich mit Begründung beim Dekanat eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Dem Gesuch sind Belege beizufügen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (§ 18 RVO). In Zweifelsfällen, insbesondere bei wiederholten Rücktritten, kann der Lehrbereich einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.

Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte.

3.3 Benotung

Leistungsnachweise Prüfungsergebnisse werden benotet oder mit «bestanden» / «nicht bestanden» mit den Noten 1-6 bewertet, wobei Zwischenwerte (Viertelnoten) zulässig sind. Für benotete Leistungsnachweise werden Noten von 6 bis 1 vergeben, wobei 6 die höchste und 1 die geringste Note bezeichnet. Note 4 oder höher ist genügend. Halb- und Viertelnoten sind zulässig, Halbnotenschritte werden bevorzugt. Werden Teilnoten gebildet, so sind auch diese in Halb- bzw. Viertelnoten anzugeben. Bei der Verrechnung von Teilnoten sind Halb- bzw. Viertelnotenschritte einzuhalten (§ 11 RVO).

Den Noten kommt die folgende Bedeutung zu (~~§ 10 RO~~):

6	= hervorragend
5,5	= sehr gut
5	= gut
4,5	= befriedigend
4	= ausreichend.

Noten unter 4 sind ungenügend.

3.4 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung

Zu jedem Modul werden die in den Prüfungen erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.

Bei Prüfungsbetrug, insbesondere wenn jemand über unerlaubte Hilfsmittel verfügt, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht, die Masterarbeit nicht selbständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, ist durch Beschluss des Fakultätsausschusses die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Allenfalls bereits ausgestellte Leistungsausweise und Dokumente sind ungültig. Disziplinarische Massnahmen seitens der Universität Zürich bleiben vorbehalten.

Der Fakultätsausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

Wurde aufgrund der für ungültig erklärten Prüfung ein Titel gemäss § 3 RVO verliehen, so ist dieser durch Fakultätsbeschluss abzuerkennen. Allfällige Urkunden sind einzuziehen (§ 22 RVO).

3.5 Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erbrachten Leistungen

Auf Gesuch der Kandidatin oder des Kandidaten kann der oder die Prüfungsdelegierte Studienleistungen auf der Masterstufe, die an anderen universitären Hochschulen oder in anderen Lehrbereichen bzw. Fakultäten erbracht worden sind, anerkennen und in diesem Falle einzelne Prüfungen erlassen bzw. ECTS Credits anrechnen (§ 33 RVO).

Gesuche unter Beilage der entsprechenden Leistungsnachweise sind schriftlich beim Dekanat einzureichen.

Beim Wechsel aus einer anderen Studienrichtung oder von einer anderen Universität an den Lehrbereich Ökonomie wird empfohlen, so früh wie möglich den Prüfungsdelegierten oder die Prüfungsdelegierte zu kontaktieren.

Weitere Bestimmungen siehe Abschnitt 4.5

3.6 ~~Unstimmigkeiten~~ Einsprache und Rekurse

~~Der Leistungsausweis unterliegt bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit Erhalt beim Dekanat einzureichen. Der Einspracheentscheid. Allfällige Unstimmigkeiten bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen sind dem Dekanat innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der Entscheid des Dekanats~~ unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen (§ 13 RVO).

3.7 Sprache bei schriftlichen Arbeiten

Alle schriftlichen Arbeiten sind in deutscher oder englischer Sprache oder mit Bewilligung des bzw. der Prüfungsdelegierten in französischer oder italienischer Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligt werden (§ 21 RVO).

4 Masterstudium

4.1 Zulassung (§ 23 RVO)

4.1.1 Zulassung ohne Auflagen

Die folgenden akademischen Abschlüsse erlauben eine Zulassung ohne weitere Auflagen zum Master-Studiengang:

- ein Bachelor of Arts [UZH](#) in Wirtschaftswissenschaften der Universität Zürich;
- entsprechende in- und ausländische universitäre Abschlüsse in Wirtschaftswissenschaften, die von der Fakultät generell oder im Einzelfall anerkannt worden sind.

4.1.1 Zulassung für Studierende der Informatik

Studierende mit dem nachfolgend genannten Abschluss können mit Auflagen zugelassen werden:

- ein Bachelor of Science [UZH](#) in Informatik (~~Richtung-Schwerpunkt~~ Wirtschaftsinformatik) der Universität Zürich;
- vergleichbare in- und ausländische universitäre Abschlüsse in Wirtschaftsinformatik, die von der Fakultät generell oder im Einzelfall anerkannt worden sind.

Die Studierenden müssen zusätzlich zum Masterstudium aus dem Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften mindestens 30 [ECTS Credits](#) in dem gewählten ~~Studienrichtung~~[Schwerpunkt](#) erwerben:

- 1 Pflichtprogramm Bachelorstufe: min. 15 [ECTS Credits](#)
- 2 Wahlpflichtprogramm Bachelorstufe: min. 15 [ECTS Credits](#)

Es sind maximal 4 Fehlversuche möglich.

4.1.2 Zulassung für das Masterstudium mit nicht wirtschaftswissenschaftlicher Vorbildung

Studierende mit einem Bachelor- oder einem vergleichbaren universitären Abschluss nicht wirtschaftswissenschaftlicher Richtung, der von der Fakultät generell oder im Einzelfall anerkannt worden ist, können ein Gesuch zur Zulassung mit Bedingungen stellen.

Gesuche werden im Einzelfall geprüft. Über die Zulassung entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte auf schriftliches Gesuch.

4.1.3 Bedingte Zulassung

Für alle Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Hochschulabschluss, die nicht zu den unter Abschnitt 4.1.1 bis 4.1.3 genannten Fällen zählen und deren Abschlüsse nicht von der Fakultät generell oder im Einzelfall anerkannt worden sind, gilt die Zulassung mit Bedingungen.

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Hochschulabschluss wirtschaftswissenschaftlicher Richtung, müssen folgende Bedingungen des Bachelorstudiums in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich erfüllen:

- Grundsätzlich sind 90 ECTS Credits aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich der Bachelorstufe zu absolvieren.
- In jedem Fall ist die Bachelorarbeit im Umfang von 18 ECTS Credits zu absolvieren.
- Max. sechs Fehlversuche auf der Bachelorstufe sind möglich.

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Hochschulabschluss nicht wirtschaftswissenschaftlicher Richtung, müssen folgende Bedingungen des Bachelorstudiums in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich erfüllen:

- Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Bachelorstudiums in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich
- Max. 18 ECTS Credits aus dem Wahlbereich der Bachelorstufe werden angerechnet.

4.1.4 Zulassung für spezialisierte Studiengänge

Bei der Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen gelten für alle Bewerberinnen und Bewerber die gleichen Zulassungsvoraussetzungen. Diese werden in separaten Studienordnungen geregelt. Vor der Zulassung wird für jede Kandidatin und jeden Kandidaten individuell geprüft und festgehalten, welche wirtschaftswissenschaftlichen Qualifikationen vor dem Eintritt ins Studium erworben werden müssen.

Der Lehrbereich kann für die Zulassung zum spezialisierten Masterstudium international anerkannte Testverfahren einsetzen.

4.1.6 Verfahren

Mit Ausnahme der unter Abschnitt 4.1.1 (Zulassung ohne Auflagen) formulierten Bestimmungen ist in allen anderen Fällen zusätzlich zur Immatrikulation an der Universität Zürich, die nicht automatisch eine Zulassung zum Masterstudium bedeutet, bei der Kanzlei ein schriftliches Gesuch (mit allen nötigen Unterlagen) um Zulassung zum Masterstudium einzureichen. Der Einsatz anerkannter Testverfahren (z.B. GMAT, TOEFL) bleibt vorbehalten. Die Zulassung kann ausserdem vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse abhängig gemacht werden.

Zulassungsgesuche können abgelehnt werden.

Die im Rahmen der Auflagen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module müssen nach Erteilung der Zulassung innerhalb 4 aufeinanderfolgender Semester sowie vor Aufnahme der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen werden. Stichtag ist der erste Tag des Semesters, in welchem die erste Veranstaltung belegt wird. In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Frist für die Erfüllung von Auflagen oder Zulassungsbedingungen verlängern. Der Nachweis erfolgt bei der Anmeldung zur Masterarbeit. Die so erworbenen ECTS Credits sind nicht Bestandteil des Masterabschlusses.

Die im Rahmen der Bedingungen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module müssen vor Aufnahme des Masterstudiums innerhalb zweier Jahre erfolgreich abgeschlossen sein. Stichtag ist der erste Tag des Semesters, in welchem die erste Veranstaltung der Bedingungen belegt wird. In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Frist für die Erfüllung von Auflagen oder Zulassungsbedingungen verlängern. Der Nachweis erfolgt bei der Einschreibung zum Masterstudium. Die so erworbenen ECTS Credits sind nicht Bestandteil des Masterabschlusses.

Wer die Auflagen oder die Bedingungen nicht entsprechend der genannten Bestimmungen erfüllt, wird vom Masterstudium an der Universität Zürich ausgeschlossen.

4.1.7 Vom Studium ausgeschlossene Studierende

Studierende, die an einer anderen Hochschule vom Studium in Wirtschaftswissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen wurden, werden nicht zugelassen (§ 23 RVO).

4.2 Formale Bedingungen

4.2.1 Pflichtprogramm

Alle Studierenden müssen im Laufe des Masterstudiums je nach StudienrichtungSchwerpunkt 12, 30 oder 42 ECTS Credits aus dem Pflichtprogramm erwerben (vgl. A1).

4.2.2 StudienrichtungenSchwerpunkte

Zu Beginn des Masterstudiums wählen die Studierenden ihren StudienrichtungSchwerpunkt. Zur Auswahl stehen die vier StudienrichtungenSchwerpunkte Volkswirtschaftslehre (VWL), Betriebswirtschaftslehre (BWL), Banking and Finance (BF), Management and Economics (ME). Die StudienrichtungenSchwerpunkte unterscheiden sich hinsichtlich des Inhalts und der Art der erforderlichen Leistungsnachweise (vgl. A1). In allen StudienrichtungenSchwerpunkten ist die Mehrzahl der ECTS Credits aus dem Lehrbereich der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich zu erbringen. Die verbleibenden ECTS Credits können aus anderen Lehrbereichen durch Veranstaltungen auf universitärer Masterstufe frei erworben werden. In jeder Studienrichtungjedem Schwerpunkt sind über die in A1.1 genannten Pflichtveranstaltungen hinaus Module aus dem Wahl- und Wahlpflichtbereich und/oder studienrichtungschwerpunktsspezifische Pflichtveranstaltungen zu absolvieren. Hinzu kommt eine schriftliche Masterarbeit (vgl. Abschnitt 4.3.5).

4.2.3 Studienabschluss

Das Master-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn unter Einhaltung der in der Studienordnung genannten Bedingungen insgesamt mindestens 120 ECTS Credits erworben und zudem die zeitlichen Restriktionen gemäss § 27 RVO Absatz 2 eingehalten worden sind. Dies entspricht einer Normalstudierendauer von ungefähr zwei Jahren für das Masterstudium.

Darüber hinaus werden können Studienleistungen im Umfang von maximal 10 ECTS Credits über die geforderten Studienleistungen hinaus an den Abschluss angerechnet werden. Für die Anrechnung werden die absolvierten Module grundsätzlich in chronologisch aufsteigender Reihenfolge berücksichtigt. Wenn nicht alle Module berücksichtigt werden können, werden bei Modulen, die im gleichen Semester absolviert wurden, die von den Studierenden bezeichneten Module an den Abschluss angerechnet. Darüber hinaus erbrachte Studienleistungen werden im Academic Record als „nicht an den Abschluss angerechnete Leistungen“ ausgewiesen.

Der Abschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module bis zu 30 weitere aus den Wirtschaftswissenschaften für den Masterabschluss angerechnet (§ 26 RO), sofern die in der Rahmenordnung und dieser Studienordnung genannten Bedingungen erfüllt sind. Diese zusätzlichen Module werden in der Reihenfolge ihres Erwerbs in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

~~gen. Werden mehr als 150 erworben, so fallen die überzähligen ausser Betracht. Der oder die Prüfungsdelegierte entscheidet, welche überzählig sind. In der Regel sind dies die zuletzt erworbenen.~~

~~Der Notendurchschnitt ergibt sich aus dem mit der jeweiligen Anzahl gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten aller bestandenen benoteten Module des Masterstudiums, die gemäss Absatz 1 und 2 anrechenbar sind, fließen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die gewichtete Gesamtnote ein. Die Berechnung des Notendurchschnitts erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf zwei-eine Nachkommastellen gerundet. Alle Durchschnittswerte werden mit ungerundeten Ausgangswerten berechnet und jeweils auf die im Ausgabedokument vorgegebenen Dezimalstellen gerundet. Die Notenskala reicht von 1 bis 6, wobei 6 die höchste und 1 die geringste Note bezeichnet. Note 4 oder höher ist genügend.~~

Für besonders gute Abschlüsse werden aufgrund der erzielten Notendurchschnitte folgende Prädikate verliehen:

ab 5,5 summa cum laude,

5,5 bis 6: summa cum laude (mit Auszeichnung)

ab 5,0 magna cum laude. 5 bis unter 5,5: magna cum laude (sehr gut)

~~5,5 bis 6: summa cum laude (mit Auszeichnung)~~

~~5 bis unter 5,5: magna cum laude (sehr gut).~~

Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Masterabschluss erforderlichen Studienleistungen erbracht hat, meldet sie oder er sich im Dekanat für den Studienabschluss an. Dabei sind folgende Schriftstücke einzureichen:

- das ausgefüllte Anmeldeformular
- ggf. Kopien allfälliger Anerkennungsschreiben des Prüfungsdelegierten bzw. der Prüfungsdelegierten
- ggf. Nachweis erfüllter Auflagen oder Bedingungen für die Zulassung zum Masterstudium
- Kopie der Legitimationskarte

Wer das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: Die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und den Academic Record (Abschlusszeugnis)~~das Zeugnis (Academic Record), die Urkunde und den Diplomzusatz.~~ Nach der Promotionssitzung des Fakultätsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein das Abschlusszeugnis (Academic Record) als Zeugnis zugestellt. Dieses Zeugnis enthält die Ergebnisse sämtlicher gemäss § 27 Abs. 2 RVO an den Abschluss angerechneten sowie die anerkannten, aber nicht an den Abschluss angerechneten, Leistungen mit der jeweiligen Bewertung; ferner werden die Note und der Titel der Masterarbeit aufgeführt. Anerkannte Studienleistungen werden im Academic Record als „nicht an den Abschluss angerechnete Leistungen“ ausgewiesen. Bei Leistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, wird zusätzlich angegeben, an welcher Universität die Leistungsüberprüfung stattgefunden hat. Der Academic Record wird in deutscher Sprache ausgestellt für den Masterabschluss anrechenbarer Module sowie den dabei erzielten Notendurchschnitt. Ferner werden alle überzähligen an der Universität Zürich erfolgreich absolvierten, aber nicht für den Masterabschluss angerechneten Module ausgewiesen (§ 32 RO).

Das AbschlusszZeugnis (Academic Record) gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss.

Die Ernennung zum Master of Arts UZH erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Diplom Urkunde (gem. § 35 RVO).

4.3 Inhaltliche Bedingungen

4.3.1 Grundsätze

Für den Erwerb der im Masterstudium erforderlichen ECTS Credits ist eine Reihe von Bedingungen einzuhalten, die nachfolgend dargestellt werden. Für unterschiedliche Studienrichtungen Schwerpunkte gelten unterschiedliche Bedingungen. Über diese Regelungen hinaus ist es den Studierenden freigestellt, in welchen universitären Modulen auf Masterstufe sie ihre ECTS Credits erwerben wollen.

3 Je nach der-dem gewählten Studienrichtung Schwerpunkt müssen 12, 30, 33 oder 42 ECTS Credits aus den Pflichtmodulen erworben werden. Die entsprechenden Module werden mindestens einmal pro Jahr vom Lehrbereich angeboten.

Darüber hinaus sind je nach Studienrichtung Schwerpunkt unterschiedliche spezifische Leistungen aus verschiedenen Pflicht- oder Wahlpflichtbereichen sowie Wahlleistungen zu erbringen. Jede Lehrveranstaltung gehört entweder zu genau einem Pflicht-/Wahlpflichtbereich oder sie ist eine reine Wahlveranstaltung. Zusätzliche Anrechenbarkeiten werden in einer durch den Fakultätsausschuss festgelegten Liste aufgeführt.

Je nach der-dem gewählten Studienrichtung Schwerpunkt sind insgesamt 30, 39, 42 oder 60 ECTS Credits aus den Wahlpflichtbereichen zu erwerben.

In-der/Im gewählten Studienrichtung Schwerpunkt ist eine Masterarbeit anzufertigen (vgl. 4.3.5). Sie entspricht 30 ECTS Credits.

In allen Studienrichtungen Schwerpunkten sind max. 18 der 120 im Masterstudium zu erwerbenden ECTS Credits frei wählbar. Diese können in fakultätseigenen oder in max. 18 fakultätsfremden Modulen auf der universitären Masterstufe erworben werden. Es können aber auch Module des Masterstudiums aus den Wahlpflichtbereichen besucht werden, die noch nicht zu den unter 3. genannten min. 30 ECTS Credits angerechnet wurden. Sprachkurse werden für das Masterstudium nicht angerechnet.

Auf begründetes Gesuch hin können im Hinblick auf den Erwerb des Lehrdiploms für Wirtschaft und Recht innerhalb der Wahlpflichtmodule der-des gewählten Studienrichtung Schwerpunkts max. 24 ECTS Credits im Bereich der Rechtswissenschaften erworben werden. Das Gesuch ist schriftlich beim Dekanat einzureichen (§ 25 RVO).

Die zu absolvierenden Module aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen ECTS Credits der verschiedenen Studienrichtungen Schwerpunkte und-schwerpunkte sind in A1 dargestellt.

4.3.2 Vorlesungen und Übungen

Der überwiegende Teil der ECTS Credits wird aus Vorlesungen und Übungen erworben. Zu Vorlesungen und Übungen gibt es Prüfungen, die benotet werden.

4.3.3 Seminare

Von den 120 verpflichtend zu erwerbenden ECTS Credits müssen 12 ECTS Credits aus Seminaren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erworben werden.

ECTS Credits für Seminare werden vergeben, wenn die definierten Anforderungen des Seminars erfüllt sind. Dazu gehören in der Regel: regelmässige Seminarteilnahme, Halten eines Seminarvortrages, schriftliche Ausarbeitung des Stoffes, sonstige Mitarbeit im Seminar.

Für Seminare kann je nach Thema das Vorhandensein bestimmter Vorkenntnisse verlangt werden.

Seminare werden benotet. Sie werden je nach Inhalt den Wahlpflicht- oder den Wahlveranstaltungen zugeschlagen.

4.3.4 Tutorate im Masterstudium

Tutorate im Masterstudium sind Lehreinheiten, in denen Studierende als Tutoren unter Verantwortung einer Professorin bzw. eines Professors oder einer Assistentin bzw. eines Assistenten des Lehrbereichs Ökonomie diese bei der Durchführung von Übungen unterstützen. Eine hinreichende Qualifikation wird vorausgesetzt.

Das Abhalten von Tutoraten entspricht 1,5 ECTS Credits pro Semesterwochenstunde. Bis max. 9 ECTS Credits können durch das Abhalten von Tutoraten erworben werden, wobei zwei Tutorate gleichen Inhaltes nur einmal angerechnet werden können. Diese ECTS Credits werden dem Wahlbereich zugeschlagen.

Erfolgreich gehaltene Tutorate werden mit «bestanden» bewertet.

4.3.5 Die Masterarbeit

Als Bestandteil des Masterstudiums ist von den Studierenden eine selbständige wissenschaftliche schriftliche Arbeit (Masterarbeit) im Umfang von 30 ECTS Credits anzufertigen, welche eine Thematik aus ~~der-dem~~ gewählten StudienrichtungSchwerpunkt wissenschaftlich behandelt. Die Themen werden von Professoren oder Professorinnen des Lehrbereichs gestellt. Das Angebot an Themen wird teilweise durch Aushänge oder auf den Webseiten der Institute bekannt gegeben. Interessierte Studierende melden sich direkt bei den in den Aushängen genannten Betreuern oder Betreuerinnen, oder sie erkundigen sich bei Professorinnen oder Professoren ihrer Wahl nach weiteren Themen. Studierende können auch selbst Themen vorschlagen. Gruppenarbeiten sind nicht zugelassen.

Es kann auch eine Arbeit in einem benachbarten Gebiet geschrieben werden, falls ein sinnvoller Bezug zur-zum gewählten StudienrichtungSchwerpunkt gegeben ist. Die oder der Programmverantwortliche ~~der-des~~ gewählten StudienrichtungSchwerpunkts kann das Verfassen der Masterarbeit in einer-einem anderen StudienrichtungSchwerpunkt bewilligen. In diesem Fall reichen die Studierenden beim Programmverantwortlichen ~~der-des~~ gewählten StudienrichtungSchwerpunkts ein Gesuch ein, dem das Einverständnis zur Betreuung der Masterarbeit einer Professorin oder eines Professors des benachbarten Gebiets beizulegen ist.

Mit Zustimmung und unter Mitwirkung eines Professors oder einer Professorin ~~der-des~~ gewählten StudienrichtungSchwerpunkts kann auch eine Arbeit in Zusammenarbeit mit der Praxis durchgeführt werden, falls ein sinnvoller Bezug zur-zum SchwerpunktStudienrichtung gegeben ist.

Die Masterarbeit wird benotet.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden, wobei eine neue Aufgabe gestellt wird (§ 12, Abs. 2 RVO).

Für die Ausarbeitung der Masterarbeit werden einschlägige Vorkenntnisse verlangt, weshalb die Masterarbeit in der Regel erst im letzten Studienjahr stattfinden sollte. Die Ausgabe der schriftlichen Aufgabenstellung erfolgt durch das Dekanat.

Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Arbeit ist in zwei Exemplaren auf dem Dekanat abzugeben oder mit eingeschriebener Post an das Dekanat zu senden. Im letzteren Fall gilt das Datum des Poststempels als Abgabetag. Verspätet eingereichte Masterarbeiten gelten als nicht bestanden.

Ist die Masterarbeit das letzte Modul vor dem Studienabschluss, so muss sie spätestens 60 Kalendertage vor dem Termin, auf den die Promotion erfolgen soll, abgegeben werden.

Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor beurteilt die abgegebene Arbeit und teilt der Studierenden oder dem Studierenden schriftlich die erzielte Note mit.

Wird die Kandidatin oder der Kandidat nach Antritt der Masterarbeit während einer unzumutbaren Dauer ganz oder teilweise arbeitsunfähig, oder verhindern andere, nicht in der Gewalt der Kandidatin oder des Kandidaten stehende Gründe eine fristgerechte Abgabe der Arbeit, so entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte auf schriftliches Gesuch über eine Verlängerung der Frist oder über einen Abbruch der Masterarbeit. Mit Bewilligung abgebrochene Masterarbeiten gelten als nicht angetreten.

4.4 Prüfungswiederholungen

Im Masterstudium kann, mit Ausnahme der Masterarbeit jedes erfolglos absolvierte Modul beliebig oft wiederholt werden, solange die Gesamtsumme der Fehlversuche für alle Module höchstens neun – bzw. sieben, wenn mehr als 20 [ECTS Credits](#) anderwärts erbrachter Leistungen angerechnet werden – beträgt (§ 12, § 31 RVO; Abschnitt 4.5 SO).

Sofern es sich nicht um eine Pflichtveranstaltung handelt, kann anstelle eines nicht bestandenen Moduls auch ein anderes Modul absolviert werden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei ein neues Thema gestellt werden muss (§ 12 Abs. 2 RVO).

Eine Wiederholung eines erfolgreich absolvierten Moduls ist nicht möglich. Ebenso wenig können für ein inhaltlich gleichartiges oder ähnliches Modul nochmals [ECTS Credits](#) erworben werden (§ 12, Abs. 3 RVO). Ausgenommen von dieser Regelung ist der Wiedererwerb von [ECTS Credits](#), die für den Abschluss benötigt werden, aber gemäss Abschnitt 2.3.6 nicht mehr angerechnet werden dürfen.

Auf eine zeitlich unmittelbare Wiederholung erfolgloser Leistungsnachweise besteht kein Anspruch. Diese wird in der Regel frühestens im folgenden Studienjahr möglich sein, sofern das entsprechende Modul wieder angeboten wird.

4.5 Anrechnungen anderwärts erbrachter Leistungen

Studienleistungen, die an einer anderen universitären Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, können für den Masterabschluss angerechnet werden, sofern die Leistung auf Masterstufe erworben worden ist. Das Maximum anrechenbarer anderweitig erbrachter Leistungen beträgt 42 [ECTS Credits](#) (§ 32 RVO). Allfällige anderweitig erbrachte Fehlversuche werden berücksichtigt. Eine anderweitig erbrachte Masterarbeit kann nicht angerechnet werden.

Werden Studienleistungen im Umfang von mehr als 20 ECTS Credits angerechnet, so reduziert sich die Zahl der Fehlversuche auf sieben (§ 31 RVO, Abs. 2), wenn das Leistungssystem der vorliegenden Unterlagen Fehlversuche nicht berücksichtigt.

Studienleistungen, die vor Aufnahme des Masterstudiums erbracht wurden, kann die oder der Prüfungsdelegierte für den Masterabschluss anrechnen, wenn es sich um Leistungen auf dem Niveau des Masterstudiums handelt.

Module, die bereits für einen Bachelorabschluss angerechnet worden sind, können nicht für den Masterabschluss angerechnet werden (§ 33 RVO).

Die Anerkennung und Anrechnung solcher Leistungen erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden durch den Prüfungsdelegierten bzw. die Prüfungsdelegierte. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass Module mit ähnlichen Lehrinhalten nicht mehrmals angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der Studierenden. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die ECTS Credits einzubringender Leistungen dem ECTS (European Credit Transfer System) entsprechen.

Für Auslandsemester muss die spätere Anerkennbarkeit der auswärts geplanten Leistungen vorab mit dem oder der Prüfungsdelegierten mittels der Anrechnungsvereinbarung (Formular) abgeklärt werden. Nicht vorab abgeklärte auswärts erbrachte stufengerechte Leistungen werden maximal im Wahlbereich angerechnet.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Studierende, die von einer anderen Universität, einer anderen Fakultät oder einem anderen Lehrbereich in den Lehrbereich Ökonomie wechseln wollen.

4.6 Absage angekündigter Lehrveranstaltungen

Bei ungenügender Teilnehmerzahl oder infolge höherer Gewalt (zum Beispiel längerer Ausfall eines Dozierenden durch Unfall oder Krankheit) kann eine im Vorlesungsverzeichnis angekündigte Lehrveranstaltung abgesagt werden. Bei Vorlesungen, Seminaren und Übungen liegt ungenügende Teilnahme vor, wenn bei Ablauf des im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH genannten letztmöglichen Anmeldetermins weniger als drei Studierende an der Veranstaltung teilnehmen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für eine abgesagte Veranstaltung.

5 Übergangsregelungen

~~Studierende im Hauptfach, die noch nach der Prüfungs- und Promotionsordnung für das Lizentiatsstudium und das Doktorat in Ökonomie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 26. Februar 2001 (PPO 2001) studieren, können ihr Studium noch nach PPO 2001 abschliessen, sofern sie das Lizentiat bis spätestens 30. April 2010 erwerben (§ 36 RO).~~

~~Studierende des Lizentiatsstudiums werden nach PPO 2001 zum Masterstudium in Ökonomie zugelassen wenn sie:~~

- ~~1 die Vorprüfung bestanden und~~
- ~~1 im Hauptstudium nach PPO 2001 mindestens 60 Punkte aus den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen der gewählten Studienrichtung erworben haben.~~

~~Wer vom Lizentiatsstudium nach PPO 2001 ins Masterstudium wechselt, verliert das Recht auf den Lizentiatsabschluss nach PPO 2001.~~

~~Für die vor Beginn des Masterstudiums erbrachten Leistungen im Lizentiatsstudium nach PPO 2001 wird kein Bachelorabschluss vergeben.~~

~~Bis zum Erlass einer neuen Promotionsordnung für das Doktorat in Ökonomie gelten ferner die Bestimmungen der PPO 2001 für das Doktorat in Ökonomie weiter.~~

A1 StudienrichtungenSchwerpunkte des Masterstudiums

Die im Folgenden angegebenen Pflichtbereiche tragen die nachstehend aufgeführten Bezeichnungen. Zu den in den Wahlpflichtbereichen genannten Fächern können dagegen auch Veranstaltungen gehören, die anders benannt werden. Jeder StudienrichtungSchwerpunkt ist wie folgt strukturiert:

- je nach StudienrichtungSchwerpunkt 12, 30, 33 oder 42 ECTS Credits aus den Pflichtmodulen
- je nach StudienrichtungSchwerpunkt 30, 39, 42 oder 60 ECTS Credits aus den Wahlpflichtmodulen
- Wahlmodule (max. 18 ECTS Credits)
- Masterarbeit (30 ECTS Credits)

Die StudienrichtungenSchwerpunkte haben unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der zu belegenden Pflichtveranstaltungen.

A1.1 Die spezifischen Programme der StudienrichtungenSchwerpunkte

Die vier StudienrichtungenSchwerpunkte unterscheiden sich hinsichtlich der spezifischen Anforderungen. Es sind je nach StudienrichtungSchwerpunkt 12, 30, 33 oder 42 ECTS Credits aus den Pflichtmodulen sowie 30, 39, 42 oder 60 ECTS Credits aus den Wahlpflichtbereichen VWL 1-3, BWL 1-6 und BF zu erbringen, die in Abschnitt A1.2 beschrieben sind.

A1.1.1 StudienrichtungSchwerpunkt Volkswirtschaftslehre (VWL)

Das Pflichtprogramm in VWL besteht aus den folgenden Modulen:

Pflichtmodule	
Empirical Methods	6 <u>ECTS Credits</u>
Advanced Microeconomics1	6 <u>ECTS Credits</u>
Advanced Microeconomics 2	6 <u>ECTS Credits</u>
International Macroeconomics	6 <u>ECTS Credits</u>
Advanced Macroeconomics	6 <u>ECTS Credits</u>

Neben den Pflichtveranstaltungen sind folgende Leistungen gemäss A1.2 zu erbringen:

Wahlpflichtbereiche	
VWL 1-2 (vgl. S. 23)	mindestens 30 <u>ECTS Credits</u>
VWL 3 (vgl. S. 23)	mindestens 6 <u>ECTS Credits</u>

BWL 1-6 (vgl. S. 24)	mindestens 6 <u>ECTS Credits</u>
----------------------	----------------------------------

| Aus jedem der Wahlpflichtbereiche VWL 1 und VWL 2 sind mindestens 12 ECTS Credits zu erbringen.

A1.1.2 **StudienrichtungSchwerpunkt Betriebswirtschaftslehre (BWL)**

Das Pflichtprogramm in BWL besteht aus den folgenden Veranstaltungen:

Methodische Grundlagen (Pflicht)	
Empirical Methods	6 ECTS Credits
Fortgeschrittene Mikroökonomik für die BWL	6 ECTS Credits

Neben den Pflichtveranstaltungen sind folgende Leistungen gemäss A1.2 zu erbringen:

BWL (Wahlpflicht)	
BWL 1-6 (vgl. S. 24)	60 ECTS Credits

A1.1.3 **StudienrichtungSchwerpunkt Banking and Finance (BF)**

Das Pflichtprogramm in BF besteht aus den folgenden Veranstaltungen:

Pflichtmodule	
Microeconomics Advanced Microeconomics 1 oder Advanced Microeconomics 2	6 ECTS Credits
Macroeconomics Advanced Macroeconomics oder International Macroeconomics	6 ECTS Credits
Empirical Methods	6 ECTS Credits
Advanced Corporate Finance I	3 ECTS Credits
Advanced Financial Economics	6 ECTS Credits
Quantitative Finance	3 ECTS Credits
Advanced Banking	3 ECTS Credits

Neben den Pflichtveranstaltungen sind folgende Leistungen gemäss A1.2 zu erbringen:

Wahlpflichtbereiche	
BF (vgl. S. 25)	mindestens 27 ECTS Credits
VWL 1-2 (vgl. S. 23)	mindestens 6 ECTS Credits
BWL 1-6 (vgl. S. 24)	mindestens 6 ECTS Credits

A1.1.4 StudienrichtungSchwerpunkt Management and Economics (ME)

Das Pflichtprogramm in ME besteht aus den folgenden Veranstaltungen:

Pflichtmodule	
Advanced Microeconomics 1	6 ECTS Credits
Empirical Methods	6 ECTS Credits
ME 1: Personnel Economics	6 ECTS Credits
ME 2: Microeconomic Theory of the Firm	6 ECTS Credits
ME 3: The Economics of Innovation	6 ECTS Credits
ME 4: Organizational Economics	6 ECTS Credits
Accounting & Economics	3 ECTS Credits
Advanced Corporate Finance I	3 ECTS Credits

Neben den Pflichtveranstaltungen sind folgende Leistungen gemäss A1.2 zu erbringen:

Wahlpflichtbereiche	
BWL 1-6 (vgl. S. 24)	mindestens 6 ECTS Credits
VWL 2 (vgl. S. 23)	mindestens 6 ECTS Credits
ME Empirie (vgl. S. 25)	6 ECTS Credits
ME Seminare (vgl. S. 25)	12 ECTS Credits

A1.2 Das Wahlpflichtprogramm

Die Wahlpflichtbereiche sind wie folgt strukturiert.¹

Wahlpflichtbereich VWL1: Makroökonomik und Wirtschaftspolitik
Finanzwissenschaft
Politische Ökonomie
Staatliche Regulierung
Wachstum
International Economics
Geldpolitik
Verteilung
Wahlpflichtbereich VWL2: Mikroökonomik und Management
Industrieökonomik
Empirische Arbeitsmarktforschung
Personal- und Organisationsökonomik
Informationsökonomik
Versicherungsökonomik
Behavioral Foundations of Economic Behavior
Methods for fMRI data analysis in neuroeconomics
Wahlpflichtbereich VWL 3: Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie
Zeitreihenanalyse
Analyse von Mikrodaten
Quantitative Wirtschaftsgeschichte
Experimentelle Wirtschaftsforschung

¹ Hinweis: Die bei den folgenden Wahlpflichtbereichen angegebenen Modultitel sind beispielhaft zu verstehen. Es besteht keine Gewähr, dass ein Modul mit exakt diesem Titel angeboten wird. Andererseits werden auch Module mit anderen Titeln als den genannten für den jeweiligen Wahlpflichtbereich anrechenbar sein.

Wahlpflichtbereich BWL 1

Accounting

Controlling

Auditing

Wahlpflichtbereich BWL 2

Finanzmanagement

Investitionsmanagement

Wahlpflichtbereich BWL 3

Human Resource Management

Organisation

Performance Management

Wahlpflichtbereich BWL 4

Marketing

Services und Operations Management

Wahlpflichtbereich BWL 5

Unternehmensführung

Unternehmenstheorien

Internationales Management

Neuroökonomie und soziale Neurowissenschaften

Wahlpflichtbereich BWL 6

Quantitative Methoden der BWL

Methoden und Wissenschaftstheorie

Methods for fMRI data analysis in neuroeconomics

Wahlpflichtbereich BF

Corporate Finance

Financial Economics

Quantitative Finance

Banking

Wahlpflichtbereich ME: Empirie

Zeitreihenanalyse

Analyse von Mikrodaten

Quantitative Wirtschaftsgeschichte

Experimentelle Wirtschaftsforschung

Behavioral Foundations of Economic Behavior

Methods for fMRI data analysis in neuroeconomics

Wahlpflichtbereich ME Seminare

ME Forschungsprojektseminar

ME Seminar

Behavioral Foundations of Economic Behavior
